

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01. November 2006.

2. Netzanschluss

2.1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des vom Netzbetreiber Stadtwerke Güstrow GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag zum Netzanschluss muss zur weiteren Bearbeitung die Kopie des aml. Grundstückslageplanes oder eines maßstäblichen Lageplanes sowie der Grundriss des Objektes beigelegt sein. Daraufhin erhält der Antragsteller einen Netzanschlussvertrag, welcher unterschrieben als Auftragsbestätigung an die Stadtwerke Güstrow zurückzugeben ist.

2.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

3.1. Die Verlegung des Hausanschlusses hat auf dem kürzesten und direkten Wege zu erfolgen, soweit die Örtlichkeiten dieses zulassen.

3.2. Die Netzanschlusskosten werden pauschal bis zu einer Anschlusslänge von 20 Metern, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit an der 1. Hauptabsperreinrichtung der Übergabestelle (Technische Anschlussbedingungen; Hausanschlussraum), berechnet. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Erdarbeiten, Verlegung des Anschlusskabels, Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens, Material und Lohnstunden einschließlich eines Gemeinkostenzuschlages. Die Kosten für die Bearbeitung unbefestigter und gepflasterter Oberflächen sind in den Pauschalpreisen enthalten. Besondere Erschwernisse, z.B. Verlegung in Böschungen, unter Treppen oder Stützmauern, Abbruch von Beton oder Trümmerschutt im Kabelgraben, notwendige Kosten für Verkehrsregelungen, Grundwasserabsenkungen oder die Bearbeitung von Beton- oder Asphaltflächen werden gesondert ausgewiesen und zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3. Anschluss vom Verteilungsnetz bis zur Anschlussanlage: Für die Erstellung und die Veränderung des Netzanschlusses, der durch eine Änderung oder Erweiterung einer Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, berechnen die Stadtwerke Güstrow nachfolgend genannte Kosten:

Anschlüsse bis 100 A	840,00 €	999,60 €*
- zzgl. je m Anschlusslänge	26,00 €	30,94 €*
- Anschlüsse bis 250 A	1.060,00 €	1.261,40 €*
- zzgl. je m Anschlusslänge	30,00 €	35,70 €*

Für Hausanschlüsse > 250 A werden die Anschlusskosten gesondert ermittelt. Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

3.4. Für Mehrlängen oder für Netzanschlüsse, die nach der Art, Dimensionierung und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen (Technische Anschlussbedingungen; Hausanschlussraum), können die Kosten individuell berechnet werden.

3.5. Die von den Technischen Anschlussbedingungen; Hausanschlussraum abweichende Verlegung von Netzanschlussleitungen innerhalb von Gebäuden wird gesondert kalkuliert.

3.6. Den Anschlusskasten bzw. Anschlussschrank für einen Sonderanschluss stellt der Anschlussnehmer bereit. Hierfür gelten die technischen Vorgaben der Stadtwerke Güstrow und die zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen TAB.

3.7. Eigenleistung (Erdarbeiten): Die Erstattung von Eigenleistungen ist grundsätzlich nur auf dem Anschlussnehmergrundstück möglich.

Nachlass für die Erdarbeiten pro Meter:	4,50 € (Abstand)	5,36 €*
---	------------------	-----------------

Voraussetzungen hierfür sind: Herstellen des normgerechten Kabel- bzw. Leitungsgrabens, Verfüllen und Verdichten des oberhalb der Warnfolien einzubringenden steinfreien Bodenaushubes, Abfuhr des überschüssigen Bodens, Einhaltung der DIN 4124.

3.8. Baustromversorgung (zeitlich befristete Anschlüsse): Für den vorübergehenden Anschluss an einem Verteilerschrank, in einer Netzstation oder an einem vorhandenen Kabel berechnen die Stadtwerke Güstrow:

Anschluss bis 250 A	145,00 €	172,50 €*
---------------------	----------	-------------------

Darin sind gleichzeitig Leistungen für die Freischaltung, Wiederinbetriebnahme und der An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtung werden gesondert berechnet. Die Kosten für die Baustromversorgung von einem Netzkabel und deren Rückbau werden auf der Grundlage eines Hausanschlusses (Ziff. 3.3.) zzgl. der Kosten für die Baustromversorgung (Ziff. 3.8.) berechnet.

4. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

4.1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt (bis zum 30.06.2007 gelten die Übergangsregelungen nach Maßgabe des § 29 (2) NAV), ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt gemäß gesetzlicher Regelungen 50 % der umlegbaren Gesamtkosten. Für die Leistungsentnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Grundlage für die durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnehmer ist die DIN 18015 Teil 1 (Seite 5)

4.2. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Rechnung erhöht. Erheblich ist eine Steigerung der Leistungsanforderung um 5 %.

5. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

5.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 3 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Güstrow angemessene Vorauszahlungen.

5.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Güstrow auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse Abschlagszahlungen.

6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§14 NAV)

6.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Güstrow GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

6.2 Die Inbetriebsetzung umfasst die Montage/Demontage ohne die Kosten für die Messeinrichtung. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Güstrow folgende Pauschalsätze:

- Wechselstromzähler, Drehstromzähler, Schaltuhren:	41,00 €	48,79 €*
(gilt auch bei Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung in einem Arbeitsgang)		
- Drehstromzähler mit Wandleranschluss:	52,00 €	62,88 €*
- Einbau eines Rundsteuerempfängers für Doppeltarifzähler:	20,00 €	23,80 €*
- Auswechseln von Hausanschluss Sicherungen:	34,00 €	40,46 €*
- Einbau/Ausbau eines Vorkassenzählersystems	41,00 €	48,79 €*
- Kautions für Baustromzähler	168,07 €	200,00 €*

Der Ein- und Ausbau von Mess- und Steuergeräten bei Sonderabnehmern wird entsprechend dem Aufwand abgerechnet.

6.3. Die Stadtwerke Güstrow können das Anbringen und Auswechseln von Messeinrichtungen von der vollständigen Zahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

6.4. Eilmontagen können auf schriftlichen Antrag innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Anmeldung ausgeführt werden. Damit erhöhen sich die vorher genannten Preise um einen Aufschlag von 100 %.

6.5. Das Auswechseln von Zählern im Rahmen der Turnustausche wird dem Anschlussnehmer nicht in Rechnung gestellt.

6.6. Beseitigung von Störungen, Plombenverschluss: Für die Beseitigung von Störungen durch den Kundendienst der Stadtwerke Güstrow, die auf Fehler oder Mängel in der Anschlussanlage zurückzuführen sind, können die Stadtwerke Güstrow die dadurch entstandenen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Anschlussnehmer, die einen Plombenverschluss schuldhaft öffnen oder entfernen, haften für den entstandenen Schaden.

Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben:	75,63 €	90,00 €*
---	---------	------------------

6.7. Vergebliche Anfahrt: Wird ein Anschlussnehmer/-nutzer zum vereinbarten Termin nicht angetroffen, so dass die Inbetriebnahme der Anlage oder die Nachprüfung von Mängelrügen nicht vorgenommen werden kann, werden für jeden vergeblichen Weg die nachfolgenden Kosten berechnet:

Vergebliche Anfahrt:	41,00 €	48,79 €*
----------------------	---------	------------------

7. Zahlung, Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

7.1. Die Zahlung der Leistungen hat zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

7.2. Mahnkosten: Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen. Bei einem Zahlungsverzug durch den Anschlussnehmer/-nutzer werden folgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben:

Mahnung:	1,20 €
----------	--------

7.3. Einzug durch den Außendienst: Die entstehenden Kosten für den Besuch des Außendienstes wegen eines nicht gezahlten Teil- bzw. Rechnungsbetrages werden den Anschlussnehmer/-nutzer in Rechnung gestellt. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist:

Einzug durch einen Beauftragten:	34,80 €
----------------------------------	---------

8. Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

8.1. Die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch die Stadtwerke Güstrow wird erst wieder vorgenommen, wenn die Gründe für die Einstellung beseitigt sind und der Anschlussnehmer/-nutzer die Kosten für Einstellung und Wiederherstellung sowie festgesetzte Vorauszahlungen gezahlt hat.

8.2. Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben.

8.3. Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung am Zählerplatz (Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist):

- innerhalb der Geschäftszeit:	40,00 €
- außerhalb der Geschäftszeit:	60,00 €

8.4. Kosten für die physische, zwangsweise Trennung des Anschlusses und der Anschlussnutzung:

- bei Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel (ohne Oberflächenbefestigung)	250,00 €
--	----------

8.5. Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung am Zählerplatz:

- innerhalb der Geschäftszeit:	40,00 €	47,60 €*
- außerhalb der Geschäftszeit:	60,00 €	71,40 €*

8.6. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach phys. Trennung des Netzanschlusses:

- bei Herstellung des Anschlusses am Versorgungsnetz

(ohne Oberflächenbefestigung) 258,62 € 307,76 €*

8.7. Vergebliche Anfahrt: wird der Anschlussnehmer/-nutzer nach Benachrichtigung zum Termin der Einstellung oder Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nicht angetroffen, werden für jede erfolglose Anfahrt folgende Kostenpauschalen berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Für die versuchte Unterbrechung wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Kosten für Unterbrechung:	34,80 €	
Kosten für Wiederherstellung	34,80 €	41,41 €*

9. Umsatzsteuer: Soweit in den vorgenannten Leistungen die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19% enthalten ist, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise (*) angeben. Die Bruttobeträge werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein Betrag genannt, unterliegt dieser nicht der Umsatzsteuer.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.04.2007 in Kraft.

11. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Güstrow behalten sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

*In den vorgenannten Beträgen –mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragten, Unterbrechung der Versorgung)– ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten

In der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%, der durch die Stadtwerke auch umgesetzt wird. Die Bruttopreise verändern sich entsprechend.